Land **Burgenland**
Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 23.11.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: **2026-001.558-18/17**
OE: **A2-HWA-RAN**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Batteriespeicher Unterpullendorf - Genehmigungsbescheid**

B E S C H E I D

Über den Antrag der **BE Energy GmbH**, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die **ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH**, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batterie-Energiespeichersystems Unterpullendorf** ergeht folgender

S P R U C H

I.

Dem Antrag der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitanwendung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes des **Batterie-Energiespeichersystems Unterpullendorf** mit einer Kapazität von 577,6 MWh (Gesamtsystem besteht aus 12 Einzelsystemen mit jeweils 18,4 MW), auf den Grundstücken Nr. 2546 und 2544 der KG Unterpullendorf, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 16.11.2026, an der 1 Organ des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 1 angefangene halbe Stunde teilgenommen hat, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 16,40** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 01.00-02 Inhaltsverzeichnis.pdf
- A.01.00-00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung.pdf
- B.01.00-01 Technischer Bericht und voraussichtliche Auswirkungen.pdf
- B.02.00-01 Standortplan.pdf
- B.03.00-02 Übersichtsplan.pdf
- B.04.00-02 Belegungsplan.pdf
- B.05.00-02 Schema Anlagenschnitt.pdf
- B.06.00-01 Einlinienschaltbild (ELSB).pdf
- B.07.00-00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis.pdf
- C.01.00-01 Berechnungsblatt Regenwasserversickerungsmulde.pdf
- C.02.00-00 Fachbeitrag Landschaftsbild.pdf
- C.03.00-00 Fachbeitrag Naturschutz.pdf
- D.01.00-00 Systemspezifikation Rolls-Royce BESS.pdf
- D.02.00-00 Datenblatt Batteriecontainer.pdf
- D.03.00-00 Datenblatt Medium Voltage Power Station (MVPS).pdf
- D.04.00-00 Datenblatt Batteriewechselrichter (MVPS).pdf
- D.05.00-00 Datenblatt Transformator (MVPS).pdf
- D.06.00-00 Datenblatt Mittelspannungsschaltanlage (MVPS).pdf
- D.07.00-00 Stationszeichnung Übergabestation.pdf
- D.08.00-00 Baubeschreibung Normlöschwasserbehälter.pdf
- D.09.00-00 Baubeschreibung Normlöschwasserbehälter Zeichnung.pdf
- D.10.00-00 Funktionsbeschreibung Mineralölabscheider.pdf
- D.11.00-00 Funktionsbeschreibung Mineralölabscheider Zeichnung.pdf
- D.12.00-00 Funktionsbeschreibung Aktivkohlefilter.pdf
- D.13.00-00 Funktionsbeschreibung Aktivkohlefilter Zeichnung.pdf

ANLAGENBESCHREIBUNG

Die Konsenswerberin, die BE Energy GmbH, plant im Burgenland (Bezirk Oberpullendorf) in der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf, die Errichtung eines elektrochemischen Speicherparks mit einer Leistung von 220,8 MW und einer Speicherkapazität von 577,6 MWh. Die verfügbare Engpassleistung des Speicherparks wird durch die Hybridparkregelung begrenzt. Obwohl die kombinierten Leistungen von BESS und MVPS in Summe darüber liegen, wird nur die regelkonforme Engpassleistung abgerufen. Zweck des Projekts ist sowohl der Betrieb als „Super-Hybridanlage“ (Wind-PV-BESS) als auch das Speichern von elektrischer Energie aus dem öffentlichen elektrischen Netz und dem späteren Entladen in dieses Netz. Da die Anlage elektrische Energie in das Netz einspeisen kann, ist sie (u.a.) als EZA zu definieren.

Die elektrische Einbindung des Vorhabens erfolgt in die bestehende Übergabestation, über welche bereits der Bestandswindpark Großwarasdorf Süd sowie der Wind-PV-Hybridpark Nebersdorf netztechnisch abgeleitet werden. Im Endausbau werden somit die Kabelsysteme der Bestandsanlagen sowie des gegenständlichen Batteriespeichers zusammengeführt abgeleitet.

Die Anlage besteht überwiegend aus folgenden Betriebsmitteln, welche den Umfang des Vorhabens darstellen:

- Batteriecontainer
- Trafostationen (mit integrierten Wechselrichtern)
- Anlagenmanagementsystem
- Verkabelung (Energie- und Datenkabel)

Die Trafostationen (Medium Voltage Power Stations – MVPS) werden eingezäunt. Der Zaun wird als Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 1,8 m und einer Bodenfreiheit von 15 cm ausgeführt.

PROJEKTKENNZAHLEN

Beschreibung	Kennzahl
Anlagenstandort	Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Anlagenart	BESS – Netzparallelbetrieb („Super-Hybrid“)
Betreiberin	BE Energy GmbH
Projektfläche Summe	ca. 1,61 ha
Engpassleistung gesamt (AC)	220,8 MW
Kapazität gesamt	577,6 MWh
System	mtu EnergyPack (Rolls-Royce Solution) Komplettlösung (Batterie, Wechselrichter, Transformator, Mittelspannungs-Schaltanlage)
Batteriespeicher (BESS)	CATL EnerS Batteriespeicher – Container
Technologie	Elektrochemisch, Lithium-Eisenphosphat LFP ($LiFePO_4$)
Anzahl	96
Max. Lade/Entladeleistung pro Speicher	3.008,5 kW
Kapazität pro Speicher	6.017 kWh
Middle Voltage Power Station (MVPS)	SMA MVPS (Wechselrichter, Transformator, MS-Schaltanlage)
Technologie	Batteriewechselrichter
Anzahl	48
Nennleistung pro MVPS	4.600 kVA

ZWECK DES VORHABENS UND BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL

Die geplante Errichtung des elektrochemischen Speicherparks dient der Speicherung und Entladung von elektrischer Energie. Der aktuelle rasante Ausbau von Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht deutlich, dass eine Energiespeicherung in Zeiten von hoher Erzeugung (über die Deckung der Last hinaus) und einer Energieeinspeisung in Zeiten von niedriger Erzeugung sinnvoll ist. Die Volatilität von erneuerbarer Energieerzeugung kann so zu einem Teil geglättet und die

Verfügbarkeit erhöht werden. Darüber hinaus können (elektrochemische) Energiespeicher in Abstimmung mit dem Netzbetreiber diverse netzdienliche Unterstützungsmaßnahmen, wie z.B. Blindleistungsmanagement und Frequenzhaltung, bereitstellen.

Das eingereichte Projekt unterstützt die Anforderungen der Bundes- und Landesziele durch die Erhöhung der Verfügbarkeit von erneuerbarer Energie und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung im Bereich der Energie- und Klimaziele.

Standortwahl
Der Standort ist sehr gut für die Errichtung einer BESS-Anlage geeignet:

- Super-Hybrid-Anschluss mit PV-Anlage und Windpark für die max. Ausnutzung erneuerbarer Energien

LAGE UND ABGRENZUNG DES VORHABENS

Lage des Vorhabens

Das gesamte Vorhaben liegt in der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf. Die Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf grenzt im Osten an Ungarn (Stadtsgrenze).

Gemeinde	Gemeindenummer	Bezirk
Frankenau-Unterpullendorf (Standortgemeinde)	1 08 03	Oberpullendorf
Großwarasdorf	1 08 04	Oberpullendorf
Nikitsch	1 08 15	Oberpullendorf
Lutzmannsburg	1 08 10	Oberpullendorf
Mannersdorf an der Rabnitz	1 08 11	Oberpullendorf
Steinberg-Dörfl	1 08 21	Oberpullendorf
Oberpullendorf	1 08 16	Oberpullendorf
Ungarn (Staatsgrenze)	-	-

Die Projektflächen befinden sich nord-östlich der Ortschaft Unterpullendorf. Die Konsenswerberin verfügt über die entsprechenden Übereinkünfte mit den Eigentümer:innen der Anlagengrundstücke.

Die Projektfläche befindet sich auf der Eignungszone Frankenau-Unterpullendorf (Eignungszone 82; Anlage 1) bezüglich der „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden“.

Vorhabensabgrenzung

Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung

Die elektrotechnische Vorhabensabgrenzung ist mit den jeweiligen Abgangsklemmen in den Übergabestationen definiert, von denen aus die elektrische Energie fortgeleitet wird (Hybridisierung mit PV-Anlage und Windpark). Der NAP befindet sich im Umspannwerk Oberpullendorf.

Anlagenteil	Bezeichnung	Elektrotechnische Vorhabensgrenze Erzeugungsanlage	Interne Verschaltung	Leistung [MW]
1	UW Oberpullendorf (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	1 UeSt <- 4 MVPS <- 8 BESS	18,4 MW
2	UW Oberpullendorf (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	2 UeSt <- 4 MVPS <- 8 BESS	18,4 MW
3	UW Oberpullendorf (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	3 UeSt <- 4 MVPS <- 8 BESS	18,4 MW
4	UW Oberpullendorf (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	4 UeSt <- 4 MVPS <- 8 BESS	18,4 MW
5	UW Oberpullendorf (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	5 UeSt <- 4 MVPS <- 8 BESS	18,4 MW

6	UW Oberpullendorf (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	6 UeSt <- 4 MVPS <- 8 BESS	18,4 MW
7	UW Oberpullendorf (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	7 UeSt <- 4 MVPS <- 8 BESS	18,4 MW
8	UW Oberpullendorf (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	8 UeSt <- 4 MVPS <- 8 BESS	18,4 MW
9	UW Oberpullendorf (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	9 UeSt <- 4 MVPS <- 8 BESS	18,4 MW
10	UW Oberpullendorf (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	10 UeSt <- 4 MVPS <- 8 BESS	18,4 MW
11	UW Oberpullendorf (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	11 UeSt <- 4 MVPS <- 8 BESS	18,4 MW
12	UW Oberpullendorf (Hybrid)	Übergabestation (30 kV Schaltanlage, von der das Ableitungskabel wegführt)	12 UeSt <- 4 MVPS <- 8 BESS	18,4 MW

Bautechnische Vorhabensabgrenzung

Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz zum Projektgebiet transportiert. An den Grundstücksgrenzen des Projekts beginnen die ersten baulichen Maßnahmen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die betroffenen Einbautenträger informiert und die Baumaßnahmen abgestimmt. Eine eventuelle Behinderung des Straßenverkehrs wird mit den örtlichen Behörden abgestimmt.

TECHNISCHE AUSFÜHRUNG

Das Batteriesystem ist eine schlüsselfertige Lösung von dem Anbieter Rolls-Royce Solutions, dieses umfasst die Batteriecontainer und die Batteriewechselrichterstationen (MVPS) sowie das zugehörige Anlagenmanagementsystem. Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien errichtet und betrieben.

Einschlägige Gesetze:

- Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992
- Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020
  - Insbesondere die Einhaltung der verbindlichen rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumenten (sofern zutreffend)
- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010
- Bgld. ElWG 2006
- Energie-Control-Gesetz – E-ControlG
  - Insbesondere die technischen und organisatorischen Regeln (TOR) für den Netzanschluss sowie dem Netzparallelbetrieb

Einschlägige Normen und Richtlinien:

- OVE E 8101:2025-10-01
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet):2014-10-01
- OVE E 8120:2017-07-01
- OVE EN IEC 61439-1:2021-11-01
- OVE EN IEC 61936-1:2023-03-01
- OVE EN 50522:2023-11-01
- OVE EN 50110-1:2014-10-01 (EN 50110-2-100 eingearbeitet)
- TRVB 134 F: 2017-07-01
- TRVB 165 N: 2026-07-15

Zusätzlich werden ggf. gesonderte Vorgaben des Verteilnetzbetreibers eingehalten bzw. abgestimmt.

Batteriespeicher
Eine Batteriespeicher-Einheit beinhaltet:
- Batteriezellen (zusammengeführt in Module und Racks)
- Batteriemanagementsystem (BMS)
- Thermomanagementsystem (TMS)
- Brandschutzsystem (FSS)

Die Batteriezellen sowie die genannten Systeme sind in einem Container untergebracht. Der Container ist für die Außenaufstellung konzipiert und entsprechend geschützt.

Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	Contemporary Amperex Technology Co., Limited. (CATL)
Typ	Tener C2-L600
Technologie	Lithium-Eisenphosphat (LFP)
Abmessungen Container in mm (L x B x H)	6.058 x 2.438 x 2.896
Gewicht	< 45 t
Schutzart	IP 55 (Container) IP 55 (Elektrofach) IP 67 (Batteriemodul) IP67 (elektronische Steurbox der Kühlung)
Max. Lade/Entlade-Leistung	3008,5 kW
Kapazität	6017 kWh
Schalldruckpegel bei 1 m	Max. 75 dB(A)

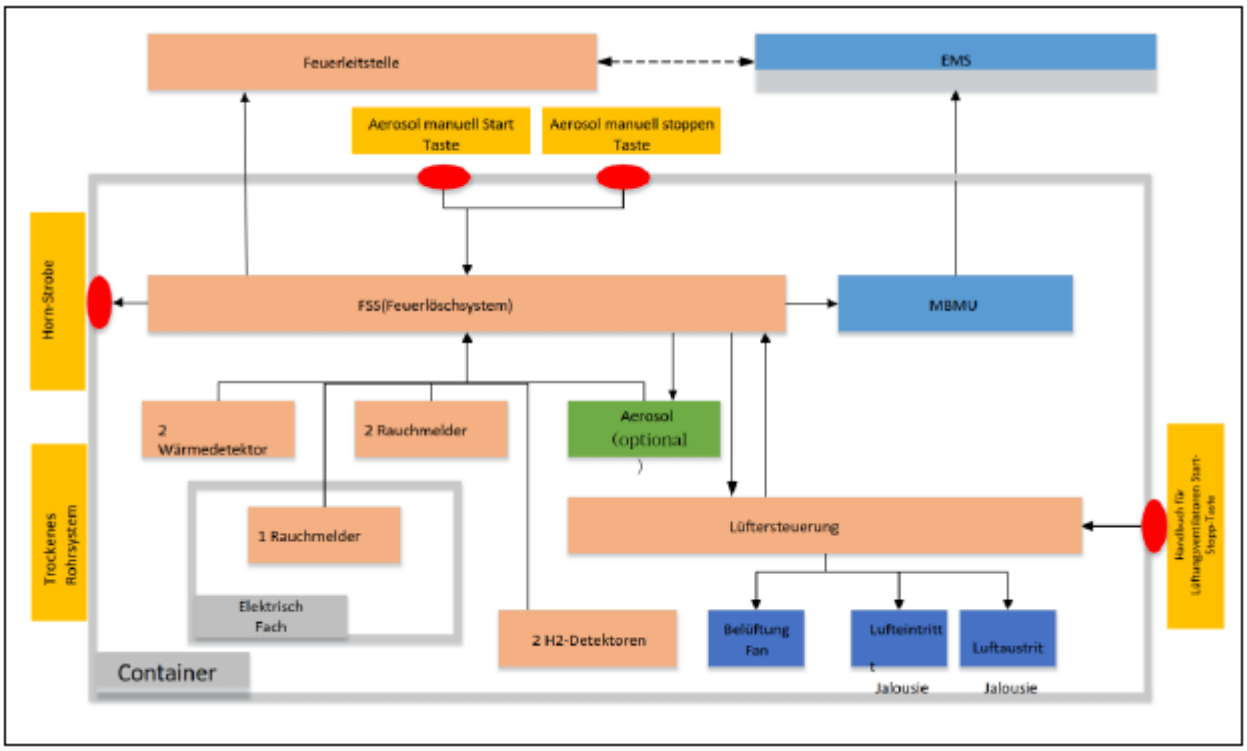
Batteriemanagementsystem (BMS)
Das Batteriemanagementsystem (BMS) im Container überwacht und steuert die Batteriemodule, um deren Sicherheit, Effizienz und Lebensdauer zu optimieren. Es reguliert Lade- und Entladevorgänge, überwacht Temperatur, Spannung und Stromstärke und schützt vor Überladung, Tiefentladung sowie Kurzschlüssen. Zudem sorgt es für ein aktives Zellbalancing, um eine gleichmäßige Leistung der Batteriezellen zu gewährleisten. In Verbindung mit anderen Systemen, wie dem Thermomanagement, trägt es zur Gesamtstabilität und Sicherheit des Containers bei.

Thermomanagementsystem (TMS)
Das Thermomanagementsystem (TMS) reguliert die Temperatur der Batterien, um optimale Betriebsbedingungen sicherzustellen. Es nutzt Kühl- und Heizmechanismen, um Überhitzung oder Unterkühlung zu verhindern und so die Lebensdauer sowie die Leistung der Batterien zu maximieren. Das System arbeitet in Echtzeit, um Temperaturschwankungen auszugleichen und eine gleichmäßige Wärmeverteilung sicherzustellen. Dadurch wird nicht nur die Effizienz gesteigert, sondern auch das Risiko von thermischen Zwischenfällen reduziert. Das TMS nutzt vier Betriebsmodi: Abschaltung, Kühlung, Heizung und Selbstzirkulation.

Unter normalen Betriebsbedingungen tritt keine Flüssigkeit aus dem Container aus. Falls es zu einer Leckage kommt (z.B. im Kühlmittelkreislauf) wird diese im ersten Schritt mittels Sensorik festgestellt und es erfolgt eine Warnmeldung an die Betriebsführung. Während der Dauer zwischen Leckage und Reparatur wird die Flüssigkeit am Boden des Containers (ähnlich wie eine mediendichte Auffangwanne konstruiert) zurückgehalten. Mittels Ablassventile kann anschließend ein kontrolliertes Ablassen der ausgetretenen Flüssigkeit erfolgen.

Brandschutzsystem (FSS)
Das Brandschutzsystem (FSS) des Batteriecontainers umfasst drei zentrale Funktionen: Früherkennung, Rauch- und Wärmeabzug sowie Brandbekämpfung. Sensoren wie Rauch-, Wärme- und Wasserstoffdetektoren identifizieren Gefahren frühzeitig. Automatische Lüftungssysteme leiten Rauch

und Gase ab, um Explosionen zu verhindern. Im Brandfall kommt ein Aerosol-Löschsystem zur schnellen Flammenbekämpfung zum Einsatz. Das mehrstufige Konzept erfüllt internationale Sicherheitsstandards und schützt die Anlage zuverlässig.



Middle Voltage Power Station (MVPS)
Die MVPS ist eine Kompaktstation in Containerausführung mit jeweils zusammenhängenden Batteriewechselrichter (ZWR), Transformator und einer Mittelspannungsschaltanlage. Die MVPS und die verbauten Teile (ZWR, Trafo, MS-Schaltanlage) sind berührungssicher ausgeführt. Die MVPS ist für den Außeneinsatz konzipiert.

Beschreibung	Kenndaten
Hersteller	SMA Solar Technology AG
Typ	MVPS 4600
Abmessungen Container in mm (L x B x H)	6.058 x 2.438 x 2.896
Gewicht	< 18 t
Max. Eingangsspannung (DC)	1.500 V
Nennleistung (AC)	4.600 kVA

<u>Batteriewechselrichter (ZWR)</u>
Für die Umwandlung des von den Batteriespeichern erzeugten Gleichstroms in netzüblichen Wechselstrom (bzw. umgekehrt bei Ladebetrieb) kommt der auf der MVPS stehende ZWR zum Einsatz. Der ZWR ist für Batteriespeicher konzipiert.

SMA	SC 4.600 UP-S
AC Nennleistung	4.600 kW
Netzanschluss	Dreiphasig
AC Netzfrequenz	50 Hz
Max. DC Spannung	1.500 V

Mittelspannungs-Transformator
Zwischen der Erzeugungsanlage und der Übertragungsleitung werden Transformatoren geschaltet, die Wechselrichterausgangsspannung in die gewünschte Übertragungsspannung umwandelt.

SMA	MVPS 4.600
Transformator Typ	Öltransformator
Leistung bei 35°C	4.600 kVA
Primärspannung	30 kV
Sekundärspannung	0,69 kV
Frequenz	50 Hz
Ölmenge	ca. 2.100 l
Öltyp	Esteröl (FR3 Fluid, Midel eN 1204)

Mittelspannungsschaltanlage
Die Mittelspannungsschaltanlage ist eine elektrische Anlage, die für die Steuerung, den Schutz und die Verteilung von elektrischer Energie im Mittelspannungsbereich (1 kV bis 36 kV) ausgelegt ist. Sie besteht aus Schaltgeräten wie Leistungsschaltern, Trennern und Isolatoren, die dazu dienen, Stromkreise zu verbinden, zu trennen und vor Überlastungen oder Kurzschlüssen zu schützen. Die Schaltanlage ist mit Überwachungs- und Steuerungstechnik ausgestattet, um die Betriebsparameter zu überwachen.

Störlichtbogenfestigkeit
Die MVPS weist eine Störlichtbogenfestigkeit von IAC A FL 20 kA / 1s auf. Der Passantenschutz wird durch die Umzäunung der Anlage sichergestellt. Die MVPS werden so errichtet, dass der geforderte Schutzbereich für die Störlichtbogenausbreitung bzw. die Druckentlastung jederzeit sichergestellt ist (Mindestabstand zum Zaun). Die Schutzbereiche für Störlichtbogenauswirkungen um die Stationen werden unter Berücksichtigung der Herstellerangaben durch eine Regelung des Anlagenbetreibers in Form einer Zutrittsbeschränkung (z.B. Warnschilder) sowie Unterweisung sichergestellt. Jegliche Personen, die Zutritt zur Anlage haben, werden auf das verbleibende Restrisiko eines außergewöhnlichen Störlichtbogenereignisses (z.B. Kurzschluss mit Störlichtbogenentwicklung) hingewiesen. Das Schaltpersonal wird vor jedem Schaltvorgang den Sicherheitsbereich prüfen und ggf. räumen.

Ölauffangwanne
Der Ölauffangbehälter der MV Power Station ist in den Boden und die Unterkonstruktion des Stationscontainers integriert. Im Schadensfall läuft das Öl des MV-Transformators direkt in den darunter liegenden ersten Ölauffangbehälter. Wenn dieser Ölauffangbehälter gefüllt ist, läuft das Öl über einen Überlauf in den zweiten Ölauffangbehälter der Unterkonstruktion des Stationscontainers. Die Ölauffangbehälter sind so dimensioniert, dass sie mediendicht ausgeführt sind und die gesamte Ölmenge des Transformators aufnehmen können (mind. 110 % des Volumens des Transformatoröls). Eine Leckage des Transformators wird mittels Sensorik und Sicherheitseinrichtungen festgestellt und an die Betriebsführung mittels Warnmeldung gesendet. Dafür wird ein Hermetik-Schutzgerät, welches Ölstand und Öldruck im Betrieb ständig überwacht, eingesetzt.

Die Ablassöffnung des zweiten Ölauffangbehälters wird an ein Entwässerungssystem angeschlossen. Niederschlagwasser und Transformatoröl welches sich im Ölauffangbehälter sammelt wird über das Entwässerungssystem zu einem Mineralölabscheider und einem danach angereihten Aktivkohlefilter geführt. Anschließend wird das gereinigete Wasser in die Sickermulde geleitet. Für das Entwässerungssystem kommen PVC-Rohre mit DN200 zum Einsatz. Das Entwässerungssystem wird mit einem ausreichenden Gefälle (2 %) verlegt um die Flüssigkeiten kontrolliert ableiten zu können. Das Entwässerungssystem kann über Kontrollschächte (siehe Belegungsplan) geprüft und gewartet werden.

Es werden maximal 20 MVPS an ein Entwässerungssystem angeschlossen. Die Durchflussleistung des Mineralölabscheiders beträgt gemäß Datenblatt 4 l/s, jene des nachgeschalteten Aktivkohlefilters 10 l/s. Der mittlere Abfluss, der sich gemäß den Daten der eHYD-Datenbank4 bei einem 10-jährlichen Regenereignis unter Berücksichtigung des Einstauvolumens der Ölauffangbehälter eines Entwässerungssystems ergibt, beträgt maximal 3,92 l/s und liegt somit unter der Durchflussleistung des Mineralölabscheiders. Dadurch ist sichergestellt, dass das anfallende Niederschlagswasser auch bei Starkregenereignissen ordnungsgemäß über die Behandlungsanlagen abgeführt und gereinigt werden kann. Ein Überlasten des Entwässerungssystems ist somit nicht zu erwarten.

Die Dimensionierung der Ölauffangbehälter stellt sicher, dass selbst im kombinierten Szenario eines gleichzeitigen Niederschlagsereignisses (maximal erwartetes Niederschlagsvolumen in der Auffangwanne) und eines Störfalls (vollständiger Austritt des im Transformator enthaltenen Öls) das gesamte Volumen sicher abgeleitet werden kann. Damit ist gewährleistet, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.

Das Entwässerungssystem wird gem. Stand der Technik und Herstellerangaben geprüft und gewartet.

Die Ölauffangbehälter der MVPS werden ohne Ölfilter ausgeführt.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass das Kühlmittel des Transformators auf Ester basiert (natürlich/synthetisch) und daher grundsätzlich biologisch abbaubar wäre. Die Wassergefährdung sowie die Umweltgefahren können bei einer außergewöhnlichen Leckage mit Ölaustritt in die Umwelt als weniger gefährlich als mit herkömmlichen Mineralöl angenommen werden.

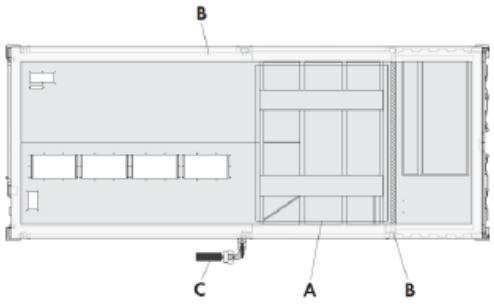


Abbildung 10: Position des Ölauffangbehälters

Position	Bezeichnung
A	Integrierter Ölauffangbehälter unter dem MV-Transformator
B	Ölauffangbehälter in der Unterkonstruktion des Stationscontainers
C	Ölfilter

Übergabestation
Für die Netzableitung werden die MVPS auf der MS-Ebene verschalten und anschließend zur Übergabestation geführt. In der Übergabestation befindet sich je eine MS-Schaltanlage, wo die BESS-Anlage für die gemeinsame Ableitung verschalten wird sowie der Netzentkupplungsschutz gem. TOR Erzeuger. Die Ableitungen der Übergabestationen werden zur bestehenden Übergabestation des Hybridparks geführt. Die Übergabestation des Hybridparks ist nicht Teil des Genehmigungsverfahren.

Um den Eigenbedarf der Steuerung, Sicherheitstechnik und Eigenbedarf der BESS zu gewährleisten wird in den Übergabestationen ein 30/0,48 kV Eigenbedarfstrafo (mit Ölwanne) aufgestellt.

BETRIEBSFÜHRUNG UND ANLAGENÜBERWACHUNG

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt durch den Betreiber. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt, Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen werden nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt.

Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Nach einem etwaigen Ende des Anlagenbetriebs wird die Anlage gemäß Stand der Technik und nach der dann geltenden Rechtslage zurückgebaut und entsorgt.

Anlagenmanagementsystem (MTU EnergetIQ)

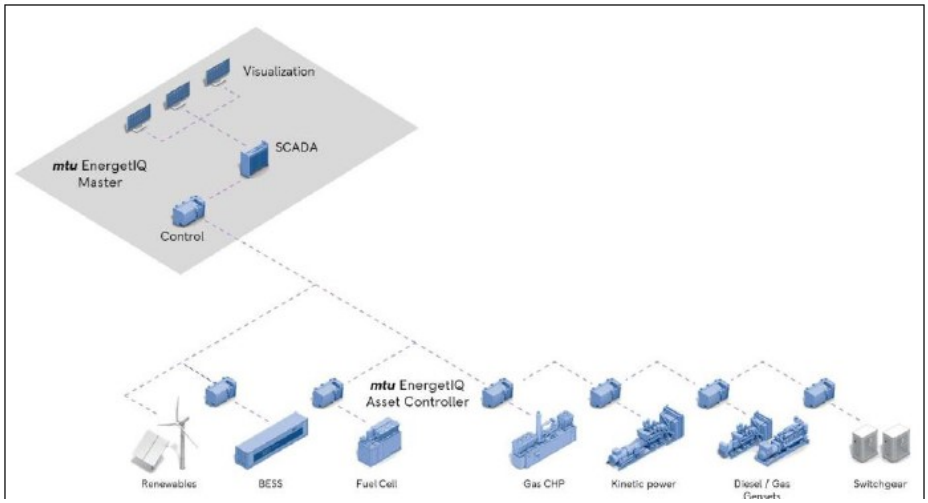
Der MTU EnergetIQ Master ist das zentrale Steuerungselement der Anlage. Er steuert Gruppen von Stromerzeugungs- und Speichereinheiten sowie die Verteilung von Energie vom Erzeuger bis hin zum Verbraucher. Er optimiert perfekt die Funktionalität der gesteuerten Anlagen für höchste Systemleistung.

Er unterstützt sowohl On-Grid- als auch Off-Grid-Installationen mit unterschiedlichen Schaltanlagentechnologien.

Der MTU EnergetIQ Master umfasst:

- Anlagenmanagementsystem (Stabilität des Netzes / Versorgungsdienste / Schutzfunktionen / Steuerung der Schaltanlagen)
- Mikronetz-Controller (Anlagensteuerung für Stromerzeugung / Speicherung)
- Mathematischer Optimierer (optimale Energie-Mix / Lastverteilungsmechanismen)
- Lastmanagementsystem (Lastzuweisung / -reduzierung)
- SCADA-Funktionalität (Datenmanagement / Analyse / Trendverfolgung / Berichterstattung / …)

Zur Kommunikation und Überwachung der Anlage werden die einzelnen Anlagenteile miteinander verbunden und an die Überwachungs- und Datenaustauschgeräte angeschlossen. Parallel zur AC-Kabelableitung werden die Datenkabel (Lichtwellenleiter) verlegt, welche die Kommunikation zwischen dem Netz und der BESS-Anlage sicherstellen. Die Anlagenteile werden im Umspannwerk Oberpullendorf an das Internet angeschlossen, damit die Verbindung zur Betriebsüberwachungszentrale sichergestellt ist. Für die Redundanz ist zusätzlich eine Mobilfunkverbindung vorgesehen.



SCHUTZMASSNAHMEN

Elektrische Schutzeinrichtungen

Die Anlage wird vollständig eingezäunt und kann als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte definiert werden. Folgende Schutzeinrichtungen sind vorgesehen:

- Automatische Netztrenneinrichtung (ENS) bei Abschaltung des Stromnetzes gemäß OVE E 8101 sowie TOR Erzeuger
- DC-Trennschalter
- Überspannungsschutz sowohl auf DC- sowie auf AC-Seite
- NH-Trenner als Leitungsschutz
- Fehlerstromüberwachung im Wechselrichter
- Alle Teile, die während des Betriebs unter Spannung stehen, werden isoliert ausgeführt und durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direkte Berührung geschützt ausgeführt.
- Sämtliche metallischen Teile sowie Massepunkte der Anlage sind mit dem Erdungssystem verbunden. Der zentrale Stationserder und ein umfassender Potentialausgleich gewährleisten den Schutz vor Berührungsspannungen im Fehlerfall. Dies bildet den Schutz vor indirektem Berühren ab.
- Angaben zu Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag können Tabelle 8, Tabelle 9, Tabelle 10 und Tabelle 11 entnommen werden.

DC-Seite (1.500 V)	
Schutzart	**Schutzmaßnahmen**
Basisschutz	Container IP55, (Batterie-) Module IP67 Keine zugänglichen spannungsführenden Teile Isolationen, Abdeckungen, Barrieren, Zugriff nur für befugtes Personal
Fehlerschutz	Mehrfach-Sicherheitsschutz (1.500 V Sicherungen, passive Schutzmaßnahmen) Automatische Abschaltung durch DC-Sicherungen/Schalter Schutzerdung und Potenzialausgleich verbunden mit der Anlagenerdung Automatische Abschaltung bei zweitem Fehler (IMD) oder kritischer Störung
Zusätzliche Schutzmaßnahmen	Not-Aus (E-Stop), Verriegelungen, Lockout/Tagout-Prozedere Isolations- und Spannungsüberwachung Überspannungsschutz (SPD) Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte

AC-Seite (690 V)	
Schutzart	**Schutzmaßnahmen**
Basisschutz	Keine zugänglichen spannungsführenden Teile Abdeckungen, Barrieren, Zugriff nur für befugtes Personal
Fehlerschutz	Schutzerdung der Gehäuse und Potenzialausgleich aller leitfähigen Teile LS/RCB-Schutz für Leitungen
Zusätzliche Schutzmaßnahmen	Not-Aus (E-Stop) Lockout/Tagout und Versiegelung bei Wartung Überspannungsschutz (SPD) Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte

AC-Seite (480 V)	
Schutzart	**Schutzmaßnahmen**
Basisschutz	Keine zugänglichen spannungsführenden Teile Abdeckungen, Barrieren, Zugriff nur für befugtes Personal
Fehlerschutz	Nullung Leitungsschutzschalter mit Kurzschluss- und Überlastschutz
Zusätzliche Schutzmaßnahmen	Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) bei Bedarf Überspannungsschutz (SPD) Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte

AC-Seite (33 kV)	
Schutzart	**Schutzmaßnahmen**
Basisschutz	Keine zugänglichen spannungsführenden Teile Isolierung, gekapselte MS-Schaltanlagen, isolierte Sammelschienen, Abdeckungen
Fehlerschutz	Schutzerdung und Potenzialausgleich Reduktion von Berührungs- und Schrittspannungen
Zusätzliche Schutzmaßnahmen	Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte, Zutritt nur für befugtes Personal

Automatische Netztrenneinrichtung (ENS)

Unabhängig von der Schaltstelle, die für den Netzbetreiber jederzeit zugänglich sein muss, braucht eine Stromerzeugungsanlage im Netzparallelbetrieb eine automatische Netztrenneinrichtung. Der Netzentkupplungsschutz wird jeweils in den Schaltanlagen der Übergabestationen realisiert. Die Messung erfolgt jeweils an der 33 kV Sammelschiene der Mittelspannungs-Schaltanlagen.

Die automatische Netztrenneinrichtung besteht aus Entkupplungsschutz (Schutzrelais) und dazugehörigen Entkupplungsstelle (Leistungsschalter). Der Entkupplungsschutz steuert die Entkupplungsstelle an, sobald gestörte Betriebszustände auftreten. Einstellwerte und Auslösedauer für gestörte Betriebszustände sind im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber bzw. gem. TOR Erzeuger zu wählen. Es kommen voraussichtlich Schutzrelais der Firma Ziehl mit der Type UFR1001E zum Einsatz oder technisch gleichwertige Produkte. Um die erforderliche Betriebsspannung des Gerätes zu gewährleisten, werden Spannungswandler eingesetzt. Das Relais erfüllt die Vorgaben der OVE E 8101:2025-10-01.

Erdung, Potenzialausgleich und Überspannungsschutz

Anzuwendende Normen in ihrer gültigen Fassung:

- OVE-Richtlinie R 1000-2:2019-01-01
- OVE-Richtlinie R 6-2-1:20212-04-01 und 6-2-2:2022-05-01
- ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2012-07-01
- OVE E 8014:2019-01-01
- ÖVE/ÖNORM EN 50522:2023-11-01
- OVE E 8101:2025-10-01

Ableitungseinrichtungen

Zum Schutz der Anlage gegen Überspannungen werden sowohl DC- als auch AC-seitig Überspannungsableiter eingesetzt. Die Anlage wird in den Potentialausgleich eingebunden. Zum Schutz der Anlagen gegen Überspannungen sind folgende Überspannungsableiter vorgesehen:

im Bereich Mittelspannung:

- In der Mittelspannungs-Schaltanlage der Übergabestation, jeweils bei den Kabelabgängen Richtung Netzanschlussstelle
- In den Mittelspannungs-Schaltanlagen der Power Converter Systeme am Kabelabgang Richtung Übergabestation

im Bereich Niederspannung:

- Überspannungsschutz bei den Zentralwechselrichtern, jeweils Typ I + II Ableiter auf der AC- und DC-Seite
- Überspannungsschutz in den 480V-EB-Verteilungen in der Übergabestation, jeweils Typ I + II Ableiter
- Überspannungsableiter im Bereich von Niederspannungs-Unterverteilungen und im Bereich der Kommunikationstechnik

Erdungsanlage und Blitzschutz
Das Erdungskonzept kombiniert Ringerder und Potenzialausgleichsleiter, um eine sichere und effiziente Ableitung von Fehler- und Blitzströmen sicherzustellen. Alle elektrischen und metallischen Komponenten (Batteriespeicher, Trafostationen, Übergabestation) werden in das Erdungssystem eingebunden, um gefährliche Berührungsspannungen zu minimieren und die Personensicherheit sowie Betriebssicherheit zu gewährleisten. Das System ist so ausgelegt, dass es den Anforderungen an Betriebserdung, Schutzerdung und Blitzschutzerdung entspricht und eine hohe Verfügbarkeit der Energieinfrastruktur sicherstellt. Der innere Blitzschutz wird als zusätzliche Maßnahme ausreichend dimensioniert. Durch die Fangeinrichtungen, internen Blitzschutzmaßnahmen (SPD) und einer Vermaschung aller Anlagenteile ist eine hohe Sicherheit der Betriebsanlage gewährleistet.

BAUBESCHREIBUNG

Gründungsmaßnahmen:
Die Gründung der Batteriespeichereinheiten und Trafostationen erfolgt durch Flachgründungen in Form von Einzel- oder Streifenfundamenten. Die Einbindetiefe wird vor Baubeginn in Abhängigkeit der maßgebenden Einwirkungen und des Untergrundes unter Beachtung der baustatischen Anforderungen festgelegt. Dabei werden die maximal zulässige Bodenpressung und eine frostsichere Ausführung der Gründung berücksichtigt. Die Fundierungen werden nach den baustatischen Anforderungen der ÖNORM EN 1991-1-1 für Nutzlasten, ÖNORM B 1991-1-1, ÖNORM EN 1991-1-4 für Windlasten sowie ÖNORM EN 1991-1-3 für Schnee- und Eislasten bemessen. Im Jahr 2015 wurde eine Baugrunduntersuchung für die Erweiterung des Windparks Nikitsch durchgeführt. Da die Projektfläche der BESS-Anlage unmittelbar neben der WEA NK-E-01 liegt, eignen sich deren Ergebnisse als Vergleichsbasis.

Gründungsmöglichkeiten:
Die Gründung erfolgt jedenfalls nicht auf Mutterboden, da Fundamentsetzungen möglich wären. Die Fundamente werden daher bis in die gering tragfähige Bodenschicht (wo notwendig mittels Magerbetonstreifen verlängert) geplant. Oberflächen- und Niederschlagswasser werden von der freien Gründungssohle ferngehalten und eine rasche Versiegelung der freigelegten Flächen sichergestellt. Für einheitliche Auflagerbedingungen werden bei aufgeweichten Bereichen geeignete Materialien (z.B. Kantkorn) bzw. Magerbetonauffüllungen herangezogen. Die Ausführungsstatik wird vor Baubeginn nach den einschlägigen baustatischen Anforderungen (siehe oben) von einem konzessionierten Statiker festgelegt und somit eine dem Stand der Technik entsprechende Gründung/Fundamentierung sichergestellt.

Montage des Systems:
Für die Aufstellung der Stationen wird der Untergrund entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorbereitet. Sollten weitere Untersuchungen erforderlich sein, werden diese vor der Anlieferung am jeweiligen Aufstellungsort durchgeführt. Sind ggf. bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Kiesschüttungen und/oder Bodenverdichtungen mittels Rüttelplatte erforderlich, werden diese vor der Aufstellung der Stationen durchgeführt, um eine optimale Ausgangssituation vor Anlieferung der Containerelemente und Trafostationen sowie der Übergabestation zu gewährleisten.

VORAUSSICHTLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELÄSTIGUNGEN

Nachfolgend werden die Auswirkungen der geplanten BESS-Anlage auf die Menschen oder Umwelt (z.B. Wohn- und Arbeitsplätze) untersucht. Nicht angeführt werden Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter betreffend Naturschutz (z.B. Biologie, Landschaftsbild, …).

Folgende Gefährdungen und Belästigungen könnten im störungsfreien Betrieb auftreten und wurden entsprechend untersucht:

- Schallemissionen

Die BESS-Anlage läuft im Betrieb vollautomatisch, es ist kein dauerhaftes Betriebspersonal vor Ort notwendig. Für Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten wird ausschließlich speziell geschultes

Fachpersonal eingesetzt. Dieses Personal wird gemäß dem aktuellen Stand der Technik umfassend in Bezug auf alle relevanten Gefahren unterwiesen.

Während des Betriebes ist von keiner relevanten Beeinträchtigung oder Gefährdung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen auszugehen.

Schallemissionen
Die Schallimmissionen bei Batteriespeicherprojekten entstehen hauptsächlich durch die Belüftungsgeräte der Batteriecontainer- und -wechselrichter. Aufgrund der großen Entfernungen zu möglichen Immissionsobjekten (Ortschaften/Wohngebäude ca. 1 km entfernt), kann davon ausgegangen werden, dass dort keine unzumutbaren Schallimmissionen auftreten werden.

Brandschutz
Als Schutzziele werden vorrangig der Personenschutz sowie der Objekt- und Sachschutz definiert. Zur Erreichung dieser Schutzziele werden gemäß TRVB 165 N sowohl Maßnahmen zur Brandverhinderung als auch Maßnahmen für den potenziellen Einsatzfall vorgesehen.

Die Batteriespeicher und MVPS sind nicht begehbar, die Übergabestation ist begehbar ausgeführt. In der Übergabestation wird es eine entsprechende Fluchtwegskennzeichnung geben sowie eine fluchtsichere Türe, nach außen öffnend.

Die Böden zwischen den Anlagenkomponenten (BESS, MVPS und Übergabestation) werden nicht geschottert. Um eine mögliche Brandweiterleitung zu verhindern wird eine regelmäßige Mahd und ein entsprechendes Bodenpflegekonzept umgesetzt.

Brandschutzplan:
Der Brandschutzplan wird nach Realisierung des Vorhabens gem. TRVB 121 O in farbiger Ausführung erstellt und der örtlichen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung gestellt.

Brandgefährdende Stoffe:
Die Mittelspannungstransformatoren der MVPS beinhalten ca. 2.100 l Kühlmittel (Ester-Öl, schwer entflammbar). Es handelt sich dabei um ein Ester-Öl. Der Eigenbedarfstransformator innerhalb der Übergabestation beinhaltet < 1000 l Kühlmittel (Öl).

Die Kühlmittel der Batteriespeicher bestehen aus einem Gemisch aus Wasser und Ethylenglykol im Verhältnis 1:1; pro BESS-Container sind rund 180 l Kühlflüssigkeit im Einsatz. Der BESS-Containerboden ist flüssigkeits- und abflusslos ausgeführt. Es kann somit keine Kühlflüssigkeit oder Löschmittel unkontrolliert austreten.

Laut Herstellerangaben enthalten die eingesetzten Batteriecontainer 104 Batteriezellen (1P104S) pro Modul. Eine Zelle wiegt rund 10 kg. Je 4 Module werden zu einem Rack (Gestell) zusammengebaut, und acht Racks sind in einem Container untergebracht. Somit sind insgesamt 3328 Batteriezellen pro Container verbaut.

Bestandteile	Anzahl pro Container	Gewicht pro Bestandteil
Batteriezelle	3328	10,3 kg
Module	32	1071 kg
Rack	8	4285 kg
Batteriezellen (gesamt)	-	34,2 t

Bestandteile	Bezeichnung der gefährlichen Stoffeigenschaften	Je Container [kg]*	Je Brandabschnitt [kg]*
Grafit	Nicht eingestuft	8570	17139
Lithium-Eisenphosphat	Nicht eingestuft	13711	27423
Polyvinylidenfluorid	Nicht eingestuft	1714	3428
Kohlenstoff	Nicht eingestuft	686	1371
Kupfer	Nicht eingestuft	4113	8227
Aluminium	Nicht eingestuft	1714	3428
Natrium-Carboxymethylcellulose	Nicht eingestuft	1714	3428
Elektrolyt	(siehe Tabelle 14)	6856	13711

*maximal lt. Hersteller angegebener Mengenwert

Bestandteile	Gefährdungs-Potentialgruppe	Bezeichnung der gefährlichen Stoffeigenschaften	Je Container [kg]*	Je Brandabschnitt [kg]*
Lithiumhexafluorophosphat	Gruppe 3	H311 H314 H302 H372	1028	2057
Dimethylcarbonat	k/A**	H225	1028	2057
Vinylcarbonat	Gruppe 4	H319 H312	1028	2057
Ethylencarbonat	k/A**	H226	1028	2057
Methylethylcarbonat	k/A**	H225 H315	1028	2057

*maximal lt. Hersteller angegebener Mengenwert
** keine Zuordnung in Gefährdungspotentialgruppen entsprechend der H-Sätze gem. Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme und zugehörige Zusatzeinrichtungen (Stand 01.06.2026)

Die Tabelle zeigt, dass das Gewicht der brennbaren Materialien pro Brandabschnitt mit max. 39 t < 50 t bemessen werden kann.

Die 2. Tabelle zeigt, die durch Brand oder Wasser freisetzbaren gefährlichen Stoffe pro Brandabschnitt. Die fiktive Gesamtlagermenge (kombinierte Menge von Stoffen unterschiedlicher Gruppen, gem. Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme und zugehörige Zusatzeinrichtungen (Stand 01.06.2026)) der Stoffe beträgt max. 22,6 t < 100 t und liegt somit unter dem Grenzwert.

Löschwasserrückhaltung
Im Brandfall ist bei den Batteriespeichern nach dem vorgesehenen Brandschutzkonzept keine direkte Flutung des Containerinnenraums vorgesehen; primär ist eine Verhinderung der Brandausbreitung vorgesehen. Ein relevanter Anfall kontaminierten Löschwasser ist daher nicht zu erwarten.

Unter Zugrundelegeung der vorliegenden Unterlagen und Angaben ist daher gem. Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme und zugehörige Zusatzeinrichtungen (Stand 01.06.2026) kein Erfordernis einer Löschwasserrückhaltung abzuleiten. Eine Löschwasserrückhaltung wird daher nicht vorgesehen.

<u>Technischer Brandschutz</u>
Aufgrund des mehrstufigen Sicherheitskonzeptes und umfangreichen Überwachungs-, Steuerungs- und Schutzgeräten wird das Brandrisiko als äußerst gering eingestuft. Sollten sowohl BMS als auch TMS eine Fehlfunktion haben, gibt es das FSS, welches den unwahrscheinlichen Fall einer gefährlichen Situation mit Brandentwicklung verhindert.

<u>Baulicher Brandschutz</u>
Die Batteriespeicher sind gem. Herstellerangaben geplant und weisen untereinander einen Abstand von min. 1,0 m auf (Containerwand – Containerwand). Die Abstände der Batteriespeicher zu den MVPS sind mit mindestens 3,0 m bemessen. Damit können die jeweiligen Gruppen (Gruppe 1: 2 Stk Battereispeicher, Gruppe 2: 1 MVPS) als getrennte Brandabschnitte angesehen werden. Zwischen

den Batteriespeicherclustern, bestehend aus vier BESS, besteht ein allseitiger Abstand von min. 5 m. Bei den Batteriespeichern und MVPS werden keine brennbaren Dämmstoffe verwendet.

Abstände der Betriebsmittel:
Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr werden gem. TRVB 134 F ausgeführt.

Abwehrender Brandschutz
Zur Erreichbarkeit des Projektgebiets erfolgt die Zuwegung wie folgt:

Von Oberpullendorf aus (Stationierung Freiwillige Feuerwehr) ist die Anlage über das örtliche Straßennetz erreichbar. Der Zugang befindet sich beim Einfahrtstor (siehe Belegungsplan).

Aerosol-Löschanlage:
Die Batteriespeicher sind mit einer integrierten Aerosol-Löschanlage ausgeführt, sodass im Störfall mit Hitze- und Rauchentwicklung kein Löschwasser erforderlich ist. Die Batteriecontainer sind hermetisch dicht und so ausgeführt, dass bei einer Aerosolfreisetzung keine Löschmittel aus dem Container gelangen. Der Boden des Containers dient als mediendichte Auffangwanne (ca. 2 m³). Aufgrund des mehrstufigen Brandschutzsystems der BESS ist ein Vollbrand äußerst unwahrscheinlich. Sollte dennoch durch außergewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände ein Vollbrand entstehen, wird der BESS-Container kontrolliert abgebrannt. Ein potenzieller Löschwassereinsatz erfolgt lediglich, um eine Brandausbreitung zu erschweren/verhindern. Es ist daher bei einem Brandfall mit keinem maßgeblichen Anfall von kontaminiertem Löschwasser zu rechnen.

Eine vollständige Löschung kann erst gewährleistet werden, wenn der betroffene Speichercontainer mithilfe schwerer Maschinen – beispielsweise eines Baggers mit Greifarm oder geeigneten Abbruchgeräten – geöffnet und anschließend in mit Wasser gefüllten Mulde umgesetzt wird.

Löschwasservorhaltung
Im Zufahrtsbereich der Projektfläche wird eine Löschwasserbevorratung (Stahlbetonbehälter) errichtet. Der Löschwasserbehälter wird gem. beiliegender Baubeschreibung und techn. Zeichnung geplant. Der Behälter fasst 80 m³. Die Entnahme erfolgt gem. Baubeschreibung. Die Wasserentnahmestelle des Löschwasserbehälteres wird gem. ÖBFV VB-01 ausgeführt und gekennzeichnet. Der Wasserstand wird von der Betriebsführung überwacht.

Wasser
Abstände zu Wassergütern
Grundwasser
Die nächstgelegene Grundwassermessstelle ist Klostermarienberg (Bl. 16, HZBNR: 335810) ca. 5 km vom Projektgebiet entfernt. Der charakteristische Grundwasserstand (MGW) liegt bei 231,25 müA. Das Projektgebiet befindet sich auf einer mittleren Geländehöhe von ca. 249 müA.

Schongebiete
Die Projektfläche befindet sich außerhalb von Wasserschongebieten.

Hochwasser
Sämtliche Anlagenflächen liegen außerhalb von Hochwasserzonen.

Versickerung
Zunächst ist festzuhalten, dass das gegenständliche Projekt hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens zu keiner maßgeblichen Verschlechterung der Ist-Situation führt. Dies begründet sich daraus, dass – mit Ausnahme kleinräumiger Bereiche für Punkt- und Streifenfundamente sowie des Behälters zur Löschwasserbevorratung – Oberflächen nicht flächig versiegelt, sondern überwiegend als ungebundene, wasserdurchlässige Schotterflächen ausgeführt werden. Diese Flächen sind nur teilweise verdichtet; eine wesentliche Reduktion der Versickerungsfähigkeit ist dadurch nicht zu

erwarten. Zur Vermeidung von Verschlämmung bzw. Feinteileintrag werden geeignete bauliche und betriebliche Maßnahmen (z.B. saubere Tragschichten, geordnete Ableitung/Einleitung, regelmäßige Sichtkontrolle) vorgesehen.

Die vollversiegelten Flächen der Anlagenkomponenten nehmen 0,08 % der gesamten Eignungszone (104 ha) ein und liegen somit gemäß Bgld. EZVO PV/Solar (LGBl. 60/2021 idF. 55/2026) unter den festgelegten Umsetzungskriterien von 0,5 %.

	Annzahl	Fläche [m²]	Gesamtfläche [m²]
BESS	96	5,4	518,4
MVPS	48	2,16	103,68
Übergabestation	12	12,95	155,4
Summe			777,48

Die Böden zwischen den Anlagenkomponenten (BESS, MVPS und Übergabestation) werden nicht geschottert.

Vorsorglich wurde für das gegenständliche Projekt eine vorläufige Bemessung der Versickerung nach dem Stand der Technik (u.a. ÖWAV-Richtlinien, ÖNORM B 2506-1, DWA-A 138 und DWA-A 117) durchgeführt, um anfallendes Niederschlagswasser im Projektgebiet ortsnah versickern zu lassen. Für die Ermittlung der maßgebenden reduzierten Einzugsfläche wurden die nachstehenden Flächenwerte und Abflussbeiwerte angesetzt. Containerflächen wurden dabei konservativ als nicht versickerungsfähig angenommen, obwohl die tatsächlich und dauerhaft nicht versickerungsfähigen Teilflächen im Wesentlichen auf die Fundamentbereiche beschränkt sind.

Art der Entwässerungsfläche	Abflussbeiwert a_n	A_n [m²]	Teileinzugsflächen A_{red} [m²]
Grünflächen	0,15	7093	1064
Containerfläche	1,0	2304	2304
Schotter verdichtet	0,7	2028	1420
Schotter unverdichtet	0,4	3203	1281

Die Durchlässigkeit des Versickerungshorizonts wurde entsprechend vorsichtiger Annahmen mit einem Durchlässigkeitsbeiwert von k_f = 10−6 m/s angesetzt. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsbeiwerts von 0,5 ergibt sich für die Bemessung ein reduzierter Wert von $k_{f,red}$ = 5·10−7 m/s. Diese konservative Wahl stellt sicher, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit auch unter ungünstigeren Bodenverhältnissen nachgewiesen ist.

Der Projektwerber verpflichtet sich, vor Baubeginn einen in-situ-Versickerungsversuch (Vor-Ort-Messung des Versickerungsbeiwerts) im Bereich der vorgesehenen Versickerungsanlage durchzuführen, um die angesetzten Annahmen zu verifizieren und – falls erforderlich – anzupassen.

Sollte das Messergebnis einen geringeren k_f-Wert ergeben, werden geeignete technische Maßnahmen (z.B. Bodenverbesserung/Filteraufbau, Vergrößerung der Versickerungsfläche, zusätzliche Versickerungselemente bzw. Zwischenspeicher) umgesetzt, um die Funktionsfähigkeit der Anlage dauerhaft sicherzustellen. Weist das Messergebnis einen höheren k_f-Wert auf, werden die Versickerungsmaßnahmen entsprechend gemindert (z.B. Verkleinerung der Sickermulde).

Die für die Berechnung verwendeten Bemessungsregendaten wurden aus der eHYD-Regendatenbank abgerufen (Gitterpunkt 4371).

Die geplante Versickerungsmulde (Muldenfläche ca. 1.500 m², Mulden-/Einstautiefe ca. 0,5 m) weisen ein ausreichendes Rückhalte- und Aufnahmevolumen für die angesetzten Niederschlagsabflüsse eines 10-Jährigen Regenereignisses auf.

Die Lage der Versickerungsmulde sowie eine schematische Darstellung sind dem Belegungsplan und dem Anlagenschnitt zu entnehmen. Betrieblich werden regelmäßige Sichtkontrollen sowie die Entfernung von Sedimenten/Bewuchs im Einlaufbereich vorgesehen, um die langfristige Versickerungsleistung sicherzustellen.

SONSTIGES
Um den Zutritt zur elektrischen Anlage vor Unbefugten zu sichern, ist eine Videoüberwachungsanlage geplant. Diese soll aus einem kombinierten Videoüberwachungs- und Radarüberwachungssystem bestehen. Die Kameras, welche auf Ständern um die Anlage herum installiert werden, sind dabei auf die Container ausgerichtet. Die Anlage wird dabei remote überwacht, es ist kein ständiges Sicherheitspersonal vor Ort vorgesehen. Das Überwachungssystem wird mit Niederspannungs- und Datenkabeln mit den ÜS verbunden.

Im Nahbereich des Eingangstors ist eine fest installierte Schlüsselbox angebracht, die der Anlage zugeordnet ist. In dieser Box befinden sich weiters die aktuellen Brandschutzpläne. Die örtlichen Einsatzkräfte haben Zugang zu dieser Schlüsselbox.

A U F L A G E N

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung von nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und zur Beschränkung von Belästigungen auf ein zumutbares Maß werden für das Vorhaben verpflichtend einzuhaltende Auflagen vorgeschrieben:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.
2. Alle leitfähigen im normalen Betriebszustand nicht stromführenden Bauteile der Batteriespeicheranlage sind in den Potentialausgleich einzubinden.
3. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren,

welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

8. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014 ist einzuhalten.
9. Die OVE EN IEC 62485-5:2022-01-01 ist einzuhalten.
10. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigen Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
11. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, Schaltanlagen, etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
12. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Hochbau

13. Die Fundierung hat auf tragfähigem Boden, jedoch mindestens bis in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Fundierung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodenverhältnisse abzugeben.
14. Die Fundierungen müssen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit der ÖNORM EN 1990 in Verbindung mit der ÖNORM B 1990-1 genügen. Sie sind von einem nach dem Gewerberecht befugten Baufachmann oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft statisch zu bemessen.
15. Für die Containerfundierungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und es sind die darin für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren.
16. Die Tore in den Einfriedungen und die Türen in den begehbaren Lagercontainern müssen in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel öffenbar eingerichtet werden (unversperrbar).
17. Folgende Nachweise sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und in der Einrichtung für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten:
    a) Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäße ausgeführte Fundierung inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit.
    b) Bestätigung der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Herstellung der Fundierung gemäß statischer Berechnung.

Hinweis:

Für die Umsetzung des Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 (i.d.g.F.) sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) i.d.g.F. hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

18. Bei der/den Hauptzufahrt(en) für die Feuerwehr (z.B.: Einfahrtstor, Schranken) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für alle Einfahrtstore (inkl. MVPs) befindet. Alternativ kann auch das Schloss selber mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selber mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.
19. Die Doppelaufstellung von Batteriespeichercontainern muss in Längsrichtung zu den nächstgelegenen Doppelcontainern einen Abstand von 5,0m aufweisen (lt. Plan 3,0m).
20. Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen, welcher eine Ausbildung gemäß TRVB 117 O nachweisen kann.
21. Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121 O, Ausgabe 2025, zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares pdf zu übergeben.
22. Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung entsprechend auf die Gefahren und Vorgehensweisen nachweislich einzuschulen.
23. Der Anlagenbetreiber hat binnen 60 Minuten ab Alarmierung der Einsatzkräfte die Abschaltung der Anlage zu veranlassen, sowie für die Bereitstellung eines fachkundigen (und schaltberechtigten) Personal vor Ort (bei der Speicheranlage) zu sorgen. Die Erreichbarkeit des Personals ist in einem Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und vom Anlagenbetreiber ständig aktuell zu halten.
24. Als Mittel der Ersten Löschhilfe hat das fachkundige Personal einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 beim Betreten/Befahren der Anlage bei sich zu führen bzw. vorrätig im Auto zu halten.
25. Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen und ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person
26. Es ist bei jedem Batteriecontainer ein Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter – Speicheranlage“).
27. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
28. Die Container der Batteriespeicheranlage sind mit fortlaufender Nummer zu kennzeichnen.
29. Es ist eine „Handlungsanweisung für Einsatzkräfte“ (Beschreibung der Konzepte zur Brandbekämpfung für die jeweiligen Anlagenteile im Sinne der ÖBFV INFO E-32 (Brand Batteriespeicher, Brand Wechselrichter, Brand Transformator)) entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen. Die Handlungsanweisung hat die Sicherheitsvorgaben der jeweiligen Anlagenteile und Spannungsebenen zu beinhalten, sowie die Kontaktdaten zu Betriebsangehörigen (verantwortliche Personen des Betreibers).
30. Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
    a) Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung für Einsatzkräfte
    b) Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ
    c) Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die örtliche Feuerwehr

Hinweise:

- Vor Alarmierung der Feuerwehr muss eine Verifizierung des Schadensereignisses durch eine vor Ort anwesende Person oder ein Kamerasystem nachweislich erfolgt sein.

- Eine automatische Weiterleitung der Alarme an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr auch ohne Verifizierung ist nur zulässig, wenn das Brandmeldesystem und die Weiterleitung die Anforderungen der EN 54 Serie, die Anforderungen der TRVB 123 S und der TRVB 114 S erfüllen.
- Batteriespeicher können mit herstellerseitig vorgesehenen Löschanlagen (z. B. Aerosollöschanlagen) ausgestattet sein, selbst wenn diese nicht für eine Brandbekämpfung eines Batteriebrandes (Thermal Runaway) ausgelegt sind. Diese Löschanlagen sind keiner Abnahme durch eine abnehmende Stelle zu unterziehen. Falls eine im Batteriespeicher integrierte automatische Löschanlage vorhanden ist, ist seitens des Errichters eine Bestätigung über die planungs- und herstellerkonforme Umsetzung, Ausführung und Funktionsfähigkeit der Löschanlage zu erbringen.
- Alarme von automatischen Löschanlagen, welche einer anerkannten Richtlinie (TRVB) entsprechen, dürfen unter Berücksichtigung des Punktes 4.6 dieser TRVB an die öffentliche alarmannehmende Stelle der Feuerwehr weitergeleitet werden. Diese automatischen Löschanlagen sind von einer abnehmenden Stelle auf Übereinstimmung mit der jeweils zutreffenden TRVB zu überprüfen.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik

Auffangwannen, Kanalisation und Reinigungsanlagen

31. In den Mittelspannungsstationen (MVPS) ist im Bereich unter dem Transformator eine flüssigkeitsdichte, medienbeständige Ölauffangwanne anzubringen. Die Wannen sind mit einem Mindestfassungsvermögen entsprechend des größten darin enthaltenen Behältervolumens plus einer Reserve von mind. 5 % auszuführen.
32. Die Oberkante der Auffangwannen der Batterie- und Transformatorencontainer sind mindestens 10 cm über GOK anzuordnen.
33. Die Abläufe der Trafoauffangwannen sind mit dem Ableitkanalsystem flüssigkeitsdicht zu verbinden und die Kanäle sind entsprechend der maximalen Trafoöltemperaturen mit einem thermisch stabilen Kanalmaterial herzustellen.
34. Die Trafoauffangwannen sind mit einer Flüssigkeitsniveaumessung auszurüsten. Die Flüssigkeitsniveaumesseinrichtungen sind periodisch entsprechend den Herstellerangaben mindestens jedoch alle 3 Jahre durch eine befugte Fachfirma zu warten und auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen. Die Wartungen bzw. Funktions-prüfungen sind durch Bestätigungen der ausführenden Firma zu dokumentieren. Die Nachweise sind zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
35. Die Abwässer aus den Trafoauffangwannen sind in freiem Gefälle einem Schlammfang, einem Mineralölabscheider mit selbsttätigem Zulaufverschluss (und Auslösesensor) der Reinigungsklasse I und einen Kontrollschacht, sofern keine Probenahmemöglichkeit in der Mineralölabscheideanlage vorhanden ist, der Kanalisation zuzuführen. Die Mineralölabscheideanlagen sind gemäß der Dimensionierung im Gutachten folgendermaßen auszulegen:
    a) MÖA 1 – Nord (20 MVPS): NS = 5,77 l/s; Vsf = 0,58 m³
    b) MÖA 2 – Mitte (16 MVPS): NS = 4,62 l/s; Vsf = 0,46 m³
    c) MÖA 3 – Süd (16 MVPS): NS = 4,62 l/s; Vsf = 0,46 m³
36. Die Kabeldurchführungen (Steuerungskabeln, Förderleitungen usw.) durch die Schachtwände der Abwasseranlagen sind flüssigkeitsdicht und mediumbeständig zu verschließen (nicht geeignet: Schaum, dauerplastisches Dichtmittel). Ein Datenkenn-blatt aus dem die Eignung des verwendeten Dichtmaterials für den gegenständlichen Einsatzzweck ist in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen vorzuweisen.

37. Sämtliche Kanäle müssen der ÖNORM B 2501 entsprechen. Der Rohrdurchmesser der Sammelkanäle hat mindestens 150 mm zu betragen.
38. Die Mineralölabscheideanlage ist im Freien frostsicher einzubauen und sichtbar zu kennzeichnen.
39. Die Schachtdeckel der Anlage müssen jederzeit zugänglich und leicht abhebbar sein. Sie dürfen nicht mit Erde oder sonstigem Material überdeckt werden.
40. Der geplante Aktivkohlefilter muss für den geplanten Einsatzzweck (Niederschlagswasser mit Mineralölbestandteilen bzw. aliphatischen/aromatischen Kohlenwasserstoffen) zugelassen sein. Der zulässige Durchfluss muss mindestens 6 l/s betragen (Nenngröße).
41. Die gesamte Schmutzwasserkanalanlage (Druckprobe Rohrleitung – Vorlage der Prüfberichte samt Schreiberaufzeichnungen), die Trafowannen, die Mineralölabscheide-anlage, der Aktivkohlefilterschacht, und alle Kanalschächte (30 Min. Wasserstandsprobe mit Druckdose am Boden – Wasserspiegellage zu Beginn der Prüfzeit 3 cm unter Schachtdeckeloberkante – inklusive einer fotografischen Dokumentation) ist einer Dichtheitsprüfung gemäß EN 1610 (Ausgabe 01.07.1998) und ÖNORM B2503 (Ausgabe 01.08.2012) durch einen befugten Fachmann zu unterziehen. Die Prüfergebnisse sind in einem Prüfbericht (Mindestumfang des Berichtes gemäß ÖNORM B2503, Punkt 6.5.6) zu dokumentieren. Ein aktueller Kanalplan, mit im Prüfbericht übereinstimmenden Schacht- und Strangbezeichnungen und die fotografische Dokumentation ist dem Prüfbericht anzuschließen. Ein Gesamtkonvolut ist in der Betriebsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
42. Die Kanaldichtheitsprüfung bzw. eine Videoinspektion gemäß ÖWAV-RB 22 und 43 ist alle 10 Jahre zu wiederholen und der Prüfbericht in der Anlage zur behördlichen Einsichtnahme aufzulegen.
43. Bauliche Veränderungen, Eingriffe in die Wirkungsweise der Mineralölabscheideanlage und des Aktivkohlefilters oder eine Vergrößerung des zulässigen Zuflusses sind verboten.
44. Im Betrieb sind Bedienungsvorschriften bzw. Betriebsanleitungen der Abscheidereinrichtungen der Anlagenhersteller aufzulegen und anzuwenden.
45. In den Auffangwannen rückgestautes Niederschlagswasser mit organoleptischen Verunreinigungen ist einer ordnungsgemäßen nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
46. Der Aktivkohlefilter ist entsprechend den Herstellervorschriften zu betreiben und zu warten. In 2-jährlichen Abständen ist die Beladung des Filters durch eine Ablaufprobe oder eine Beprobung des Filtermaterials zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist das Filtermaterial zu tauschen.
47. Der Schlammfang beim Mineralölabscheider ist bei Überschreitung eines Schlammstandes von 2/3 (oder 25 cm) des Nutzinhaltes durch ein befugtes Unternehmen zu räumen.
48. Der Mineralölabscheider ist bei Erreichen von 80 % der maximalen Speichermenge (laut Typenschild) und bei Vorhandensein von Bodenschlamm im Mineralölabscheider durch eine befugte Fachfirma zu räumen.
49. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist die Anlage in mindestens 6-monatlichen Abständen sowie nach besonderen Vorkommnissen (z.B. Austritt von Mineralöl, Starkregen, usw.) hinsichtlich der Höhe des Schlammstandes, der Mineralölschichtdicke, der Aktivkohle-Filterfunktion, etc. vom Anlagenbetreiber zu prüfen.
50. Die Wartung, Kontroll- und Räumungstätigkeiten sind in einem Kontrollbuch unter Angabe des Datums, des Schlammstandes im Schlammfang, der Mineralölschichtdicke im Mineralölabscheider sowie der ausführenden Person und den entsprechenden Räumungsangaben einzutragen.
51. Dem Kontrollbuch müssen die Typenblätter der Abscheideanlagen samt Nenndurchflussgrößenangabe sowie eine Wartungsanleitung angeschlossen sein. Das Kontrollbuch ist zur Einsichtnahme für die Behörden bereitzuhalten.

52. Im Bereich der Batteriespeicheranlage sind zur Beseitigung von ausgetretenen Mineralölprodukten mindestens 100 kg eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten.

Versickerungseinrichtungen

53. Das Versickerungsbecken muss mit einer mind. 30 cm mächtigen Filterschicht (sandige Humusschicht) versehen werden. Das Retentionsvolumen hat mindestens 877 m³ bei einer Sohlfläche von 1.500 m² zu umfassen (erforderliches Volumen beim 30-jährlichen Niederschlagsereignis = Überflutungssicherheit).
54. Für die Humusschichte des Versickerungsbeckens ist ein Durchlässigkeitsbeiwert von k_f < 1x10-5 m/s zu gewährleisten. Dieser Wert ist beim fertiggestellten Becken durch jeweils einen Feldversuch pro 1.000 m² nachzuweisen.
55. Die Oberfläche des Versickerungsbeckens ist sobald als möglich zu begrünen (geschlossene Gründecke). Es dürfen keine Gehölzbildenden Pflanzungen (Sträucher, Bäume) verwendet werden.
56. Bei punktförmigen Zuläufen (z.B. Rohren) in das Versickerungsbecken sind die Böschungen und der unmittelbar angrenzende Sohlbereich gegen Auskolkung (z.B. durch Steinwurf, Platten etc.) zu sichern.
57. Der Grünbewuchs in den Versickerungsbecken ist regelmäßig, jedoch mindestens 2 x jährlich, im Abstand von 5-7 Monaten, zu schneiden. Der anfallende Grünschnitt und Laub sind aus den Becken zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Verunreinigungen, Verschlämmungen und Ablagerungen sind zu beseitigen.
58. Die Sickerfähigkeit der Versickerungsbecken ist regelmäßig, jedoch mindestens alle 6 Monate, zu überprüfen (Eigenkontrolle). Sollte die Sickerfähigkeit nachlassen, so ist diese durch Auflockern oder Austausch der Filterschicht/des Geotextils wiederherzustellen. Sichtbare Schäden, wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen im Beckenbereich, sind umgehend zu sanieren.
59. Über die Versickerungsanlagen ist ein Kontrollbuch zu führen, in dem sämtliche daran durchgeführten Tätigkeiten unter Angabe des Datums, der ausgeführten Arbeiten sowie der Unterschrift der durchführenden Person, einzutragen sind. Dieses Kontrollbuch ist in der Betriebsanlage zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereit-zuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
60. Dieses Kontrollbuch ist in der Betriebsanlage zur jederzeitigen behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
61. Die Verwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln in den Versickerungsbecken ist nicht zulässig.
62. Jegliche Verwendung der Versickerungsbecken für Lagerungen und/oder Ablagerungen (z.B. Schneemassen, Streusplit usw.) ist verboten.
63. Alle 4 Jahre sind die Versickerungsanlagen durch eine befugte Fachfirma auf ihre Funktionsfähigkeit (inkl. Messung des anstehenden k_f-Wertes) zu überprüfen und bei Bedarf in Stand zu setzen (Fremdkontrolle). Über das Prüfergebnis sowie über die notwendigen Instandsetzungsarbeiten ist der Behörde ein Prüfbericht unaufgefordert zu übermitteln (siehe ÖWAV-RB 45).
64. Bei Baumaßnahmen im Einzugsgebiet, welche zu Verschlammungen der Becken führen können, sind während der Bauzeit besondere Vorkehrungen zu treffen (z.B. zusätzliche vorgeschaltete Absetzmöglichkeiten), damit ein verstärkter Eintrag von ab-setzbaren Stoffen verhindert wird.
65. Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die Versickerungseinrichtungen ist eine entsprechende Bodenuntersuchung durch ein hierzu befugtes Unternehmen durchführen zu lassen. Bodenschichten, welche die Grenzwerte für Bodenaushub gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Kapitel 7.8, Qualität A2,

überschreiten, sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Anschließend ist der ursprüngliche Bodenaufbau der Versickerungseinrichtungen wieder herzustellen.

66. Über die Herstellung der gesamten Oberflächenentwässerung und des Trafowannenentwässerungssystems ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma zu erstellen. Insbesondere sind

    a) das Volumen des Versickerungsbeckens durch Vermessung nachzuweisen,

    b) der ordnungsgemäße Einbau der Trafoauffangwannen durch Fotos zu dokumentieren,

    c) die korrosionsbeständige Ausführung der Trafoauffangwannen durch die Herstellerfirma zu bestätigen,

    d) die Herstellung des Versickerungsbeckens fotografisch zu dokumentieren (Aushub, Einbau Bodenschichten, Schichtstärken etc.),

    e) die Protokolle der k_f-Wertbestimmung und Schichtstärkemessung anzuschließen.

    Diese Dokumentation ist im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme aufzulegen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Fachbereich Naturschutz

Bauphase:

67. Der Bescheid, die Auflagen sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

68. *Landschaftspflegerische Begleitplanung:* Bis spätestens 2 Monate vor Baubeginn ist der Behörde eine Landschaftspflegerische Begleitplanung incl. einem Pflegekonzept vorzulegen, die folgende Angaben enthält: Angaben zum Saatgut (Artenzusammensetzung, Mischungsverhältnis, Herkunft, Aussaatstärke) Angaben zu allfällig vorgesehenen Strukturierungsmaßnahmen Vorgesehene Pflege (Art der Maßnahme, Zeitpunkt, Häufigkeit) Berücksichtigung der Neophytenproblematik mit dem Ziel, die Entwicklung von Beständen invasiver Neophyten auf den Vorhabensflächen zu unterbinden. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung kann auch in die Landschaftspflegerische Begleitplanung zur PV-FFA integriert sein, wenn explizit auf den Teil der BESS eingegangen wird.

69. *Landschaftspflegerische Begleitplanung – Maßnahmen zur Erfüllung der Konfliktkriterien gem. Eignungszonenverordnung:* Die folgende Maßnahme ist in der Landschaftspflegerische Begleitplanung zu konkretisieren und umzusetzen:

    a) Begleitende Bepflanzung des mittig Ost-West querenden Weges sowie entlang der südöstlichen Zonengrenze.

70. *Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung:* Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit zu erfolgen.

71. *Schutz potentieller Fledermausquartiere:* Vor Baubeginn ist der Behörde ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie wesentliche oder nachhaltige Störungen oder Beeinträchtigungen von Fledermausquartieren in den nahegelegenen Gehölzstrukturen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase vermieden werden (Darstellung der vorkommenden Arten, Erhebung potentieller Quartiere im Bereich der 58 dB(A) Isophone um den Schallemittenten (Stromspeicher, Transformatorstationen, Wechselrichter, ...), Darlegung des Störungspotentials durch Schallimmissionen, Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen, …). Dieses Konzept kann in das Konzept zur PV-FFA integriert sein, wenn explizit auf den Teil der BESS eingegangen wird.

72. *Amphibienschutzmaßnahme:* Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für Amphibien umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B.

Wasserlacken) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die Umweltbaubegleitung.

73. *Schutz der Gehölzstrukturen/Landschaftselemente (Fledermäuse, Brutvögel der Gehölzstrukturen, Reptilien) in der Bauphase:* Störungen im Bereich der zu erhaltenden Gehölzstrukturen und Landschaftselemente (Waldränder, Windschutz, Hecken, Gräben, …) sind während der Bauphase generell möglichst geringzuhalten. Die Brutzeit relevanter Arten (Neuntöter u.a.) ist zu beachten. Bautätigkeiten im Nahbereich von Brutgehölzen haben so zu erfolgen, dass Störungen von Brutplätzen vermieden werden.

    Abstände von 15 m zu Brutgehölzen der Goldammer und von 30 m zu Brutgehölzen des Neuntöters sind dabei jedenfalls einzuhalten. Lager- und Manipulationsflächen sind so zu positionieren, dass diesbezüglich die Störungen geringgehalten werden. Die Umweltbaubegleitung hat dementsprechend Maßnahmen (Abzäunungen, Abplankungen etc.) zu veranlassen und zu kontrollieren.

74. *Umsiedlung geschützter Pflanzenarten auf der Projektfläche:* Sofern im Zuge der Umweltbaubegleitung auf durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen der PV-Projektfläche ausdauernde geschützte Pflanzenarten der Roten Listen festgestellt werden, sind diese fachgerecht auf einen geeigneten Standort im direkten Umfeld der Projektflächen umzusiedeln.‘ Das Standortpotenzial und der Samenvorrat für geschützte annuelle Pflanzenarten der Roten Liste ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten.

75. *Baustellenbeleuchtung:* Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.).

76. *Bodenschutz:* Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen. In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.

<u>Betriebsphase:</u>

77. *Wachtelbrache:* In einer Distanz von höchstens 2 km um die Projektflächen sind auf bewirtschafteten Ackerflächen mindestens 1,8 ha Brachflächen als Lebensraum für Wachteln anzulegen und über die gesamte Betriebsdauer zu erhalten und zu pflegen. Werden beim Monitoring im Bereich der PV-FFA und/oder der BESS im 1., 3. und 5. Betriebsjahr mindestens zweimal erfolgreiche Bruten von Wachteln im Bereich der Projektflächen festgestellt, ist die Auflage für den Rest der Betriebsphase hinfällig.

78. Die landschaftspflegerische Begleitplanung inkl. des Pflegekonzeptes ist nach Genehmigung durch die Behörde konsequent umzusetzen. Änderungen sind mit der Behörde abzustimmen.

<u>Monitoring:</u>

79. Der Behörde ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert der Monitoringbericht vorzulegen. Dem Monitoringbericht ist eine aussagekräftige Fotodokumentation beizulegen.

    Monitoring Fledermäuse: Vor Baubeginn ist ein Monitoringkonzept hinsichtlich Fledermäusen in Berücksichtigung der vorkommenden bzw. zu erwartenden Arten vorzulegen. In der Bauphase sowie im 1. und 3. Betriebsjahr sind repräsentative fledermauskundliche Datenerhebungen durchzuführen, dabei ist insbesondere zu beantworten, ob es zu eingeschränkten Nutzungen der Projektfläche als Jagdhabitat, besonders auch im Nahbereich von Schallemissionen kommt.

Erfassung Vogelfauna: Im 1., 3. und 5. Betriebsjahr ist die Vogelfauna (Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler, ...) im Bereich der PV-Anlage zu dokumentieren. Während der Brutzeit sind zumindest 4 Begehungen durchzuführen. Die Beobachtungspunkte wertbestimmender Vögel (Arten der Roten Liste, Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) sind planlich darzustellen.

Monitoring Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien, Insekten: Sollten naturschutzrelevante Säuger einwandern (z.B. Feldhamster, Steppeniltis), so sind diese im Monitoring zu berücksichtigen. Erhebungen der Vorkommen von naturschutzrelevanten Kleinsäugern, Amphibien und Reptilien, Heuschrecken und Tagfaltern sind im 1., 3. und 5. Betriebsjahr anhand aussagekräftiger Transekte und des Aufsuchens geeigneter Biotope durchzuführen.

Pflegemaßnahmen und Zielerreichung: Über die gesamte Betriebsdauer ist jährlich ein Bericht zu legen, der die durchgeführten Pflegemaßnahmen dokumentiert. Fehlentwicklungen, insbesondere z.B. das Vorkommen invasiver Neophyten, Populationsänderungen der gefährdeten Pflanzenarten, usw. sind zu dokumentieren. Falls erforderlich, sind Vorschläge hinsichtlich einer Anpassung der Pflegemaßnahmen und deren Umsetzung zu machen.

Der Monitoring-Bericht bzw. die Dokumentation der Pflegemaßnahmen und der Zielerreichung hat die Daten zu interpretieren (Gründe für Populationsab- oder -zunahmen, Begründung der Adaptierung der Pflege der Puffer- und Blühflächen, Biotopflächen im Bereich der PV-Anlage usw.).

Monitoring-Abstimmung PV-FFA: Das Monitoring kann in das Monitoringkonzept zur PV-FFA integriert werden, wenn explizit auf den Teil der BESS eingegangen wird.

<u>Umweltbaubegleitung:</u>

80. Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung im Sinne der RVS 04.05.11, mit folgenden wesentlichen Aufgaben:
    a) Nachweisliche Information der Ausführenden über die Inhalte des Bescheids und die behördlichen Auflagen, der Projektinhalte und hierbei insbesondere der projektintegralen naturschutzfachlichen Maßnahmen.
    b) Vorerhebungen auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten.
    c) Festlegung und Kontrolle der Einhaltung zeitlicher Beschränkungen.
    d) Festlegung und Kontrolle der Schutzmaßnahmen in der Bauphase.
    e) Festlegung und Kontrolle von Maßnahmen zur Einhaltung des Baufeldes im Bereich der PV-Anlage zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, vorhandenen Gehölzbestände etc.
    f) Freigabe und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen und Auflagen zum Schutz (potentieller) Fledermausquartiere, zum Schutz von Gehölzstrukturen, Pflanzenarten usw.
    g) Begleitung der spezifischen Maßnahmen für potentiell vorkommende naturschutzrelevante Kleinsäuger, und von Bodenbrütern.
81. Während der Bauphase, beginnend mit der Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Halbjahresbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Halbjahres zu übermitteln.

B E G R Ü N D U N G

Die Antragstellerin, die BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 31.08.2026 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Batterie-Energiespeichersystems Unterpullendorf mit einer Gesamtkapazität von 577,6 MWh auf den Grundstücken Nr. 2546 und 2544 der KG Unterpullendorf.

Es wurden daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 16.11.2026 eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Hochbau, Brandschutz, Wasser- und Abfalltechnik sowie Naturschutz und Landschaftsschutz eingeholt.

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus Gutachten vom 28.10.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Das gegenständliche Projekt gemäß „Technischer Bericht“ vom August 2026, betreffend Batteriespeicher Unterpullendorf der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß „Technischer Bericht“ vom August 2026 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßem Einbau und ordnungsgemäßem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im „Technischer Bericht“ vom August 2026 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf der „BE Energy GmbH“ gemäß den beiliegenden Unterlagen und „Technischer Bericht“ vom August 2026.

Die im technischen Bericht vom 30.10.2026 vorgenommenen Änderungen (Nachreichung) wirken sich auf das elektrotechnische Gutachten vom 28.10.2026 nicht aus. Dieses bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus Gutachten vom 27.10.2026)

Die vorliegenden Unterlagen sind aus hochbautechnischer Sicht für eine Beurteilung ausreichend.

Dieses Gutachten ergibt sich durch die Prüfung der Einreichunterlagen aus hochbautechnischer Sicht. Elektrotechnische-, brandschutztechnische Aspekte sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden nicht befundet.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektmäßiger Umsetzung unter Einhaltung der nachstehend vorgeschlagenen Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Für die Fundierung der Container liegen keine dem Standort angepassten statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Die im technischen Bericht vom 30.10.2026 vorgenommenen Änderungen (Nachreichungen) wirken sich auf das hochbautechnische Gutachten vom 27.10.2026 nicht aus. Dieses bleibt vollinhaltlich aufrecht.

Gutachten Fachbereich Brandverhütung
(Auszug aus Gutachten vom 16.11.2026)

Bei der gegenständlichen Anlage wurde kein Lokalaugenschein durchgeführt. Das Gutachten beruht ausschließlich auf den Angaben und Darstellungen in den Einreichunterlagen sowie den Erkenntnissen der mündlichen Verhandlung.

Umfang der Beurteilung ist die brandschutztechnische Ausführung der Batteriespeicheranlage. Bei der Beurteilung wird davon ausgegangen, dass sowohl die Fundierung der geplanten Bauwerke unter Berücksichtigung der Statik und der entstehenden Schnee- und Windlasten, als auch der elektrotechnischen Grundsätze ausgelegt wurde. Diesbezüglich wird auf die Beurteilungen der Sachverständigen der Fachgebiete Elektrotechnik und Hochbau verwiesen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Batteriespeicheranlage wurde die TRVB 165 N „Batteriespeichersysteme“ und die OIB RL 2 (2023) herangezogen.

Eine Anordnung von Batteriespeichersystemen unterhalb von Hochspannungs-Freileitungen bzw. in deren Servitutsstreifen sind ohne weitere Nachweise oder Schutzbauten nicht zulässig (Breite Freistreifen gemäß EN 50341).

Erste Löschhilfe:
Die Batteriespeicheranlage darf nur von fachkundigem Personal betreten/befahren werden, wenn dieses als Mittel der ersten Löschhilfe einen tragbaren Feuerlöscher S9 und einen tragbaren Feuerlöscher K5 gemäß ÖNORM EN 3 bei sich führt oder vorrätig im Fahrzeug hält.

Containeraufstellung BESS:
Im Zuge der Verhandlung vom 16.11.2026 gibt die Antragstellerin bekannt, dass die BESS-Container statt 2,0 m zur Einfriedung der MVPS einen Abstand von 1,0 m aufweisen. Dies bedingt, dass der Abstand zwischen den BESS-Containern statt 3,0 m nun 5,0 m beträgt. Die Löschwasserbevorratung entfällt somit.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht aus brandschutztechnischer Sicht in den Bereichen vorbeugender und abwehrender Brandschutz nach Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kein Einwand.

Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik
(Auszug aus Gutachten vom 28.10.2026)

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung aus. Die Fragen nach den Bestimmungen des Bgld. Elektrizitätswesengesetzes können für das Fachgebiet Wasserwirtschaft wie folgt beantwortet werden:

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht sind bei der Errichtung und beim Betrieb der geplanten Batteriespeicheranlage Emissionen bzw. Immissionen lediglich für die Betreiber in Form von anfallendem, evtl. leicht verschmutztem Niederschlagswasser zu erwarten. Diese Niederschlagswässer werden über nach dem Stand der Technik entsprechenden Vorreinigungsanlagen (Mineralölabscheider, Aktivkohlefilter) gereinigt und anschließend zur Versickerung gebracht. Nachbarn oder sonstige Rechte sind durch diese Emissionen bzw. Immissionen nicht nachteilig betroffen.

Die Betreiber, die Nachbarn oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn sind durch Immissionen nicht betroffen oder gefährdet. Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn durch Immissionsbelastungen sind durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. die auferlegten Auf-lagen auszuschließen. Aus fachlicher Sicht sind bei projekt- und befundgemäßer Ausführung und Einhaltung der zusätzlichen Auflagen keine Beeinflussungen zu erwarten.

Die im Projekt bereits vorgeschlagenen Verminderungsmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Die Grundsätze des „Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersysteme“, Land Burgenland, Stand: 01.06.2026, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland angewendet wird, werden eingehalten. Maßnahmen (zusätzliche Auflagen) werden nur im Zusammenhang mit der Sicherstellung bzw. dem Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung und der Dokumentation des Betriebes der Trafoentwässerung und der sonstigen Oberflächenentwässerung als erforderlich erachtet.

Laut dem digitalen Wasserbuch Burgenland befinden sich in einem Umkreis von 500 m des Standortes keine bestehenden Wasserrechte. Der gegenständliche Standort liegt in keinem Grundwasserschutz- oder -schongebiet bzw. Hochwasserabflussbereich. Der Standort liegt auch nicht in einer Gefahrenzone laut Wasserrechtsgesetz oder einem durch Hangwasser gefährdeten Gebiet. Im digitalen Altlastenkataster wurden auch keine Altlasten auf dem gegenständlichen Untersuchungsgebiet vorgefunden.

Das geplante Auffangsystem für das Transformatoröl ist, auch unter Berücksichtigung des Niederschlagseintrags, ausreichend dimensioniert. Die Dimensionierung der Mineralölabscheidesysteme wurde jedoch gemäß ÖNORM EN 858-2 überprüft und ergab abweichend zu den Einreichunterlagen folgendes Ergebnis:

- MÖA 1 – Nord (20 MVPS): NS = 5,77 l/s; Vsf = 0,58 m³
- MÖA 2 – Mitte (16 MVPS): NS = 4,62 l/s; Vsf = 0,46 m³
- MÖA 3 – Süd (16 MVPS): NS = 4,62 l/s; Vsf = 0,46 m³

Die Aktivkohlefilter sind mit einem zulässigen Durchfluss von 10 l/s ausreichend dimensioniert. Die ordnungsgemäße Ausführung wird mittels Auflagen sichergestellt.

Hydrogeologische Grundlagen sind in den Einreichunterlagen nicht vorhanden. Es wurde lediglich Bezug auf ein Baugrundgutachten eines in der Nähe liegenden Projektes genommen. Die Dimensionierung der Versickerungsanlage wurde gemäß dem ÖWAV-Regelblatt 45 jedoch mit eher konservativ angenommenen k_f-Werten durchgeführt. Weiters wurden auch bei den angeschlossenen Einzugsflächen großzügige Annahmen getroffen, sodass das geplante Versickerungsbecken für die anfallenden Niederschlagswässer ausreichend dimensioniert erscheint.

Das geplante System zur Reinigung und anschließenden Versickerung ist damit geeignet, eine Verunreinigung des Bodens und Grundwassers im Regelbetrieb und auch bei Störfällen gesichert zu verhindern. Auf eine entsprechende Überwachung und Wartung ist jedoch besonderes Augenmerk zu legen, was durch zusätzliche Auflagen sichergestellt wird.

Bei den Batteriespeicher-Containern und Übergabestationen sind aufgrund der Bauart keine besonderen zusätzlichen Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

Auf Grund der Abstände ist jeder einzelne Trafo und jede Speichercontainereinheit (3 Batteriecontainer) jeweils als eigener Brandabschnitt zu betrachten. Gemäß den Angaben in den Einreichunterlagen sind gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 50 t) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt < 1 t Gruppe 1, < 5 t Gruppe 2, < 10 t Gruppe 3 oder < 100 t Gruppe 4 gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich. Außerdem wird im Brandfall kein Löschwasser direkt beim betroffenen Brandabschnitt eingesetzt, wodurch sich keine Kontamination ergibt.

Die vorgesehenen Anlagen und Maßnahmen während der Errichtung und beim Betrieb der gegenständlichen Stromspeicheranlage entsprechen dem Stand der Technik und lassen keine unzulässige Belastung von Grund- oder Oberflächenwässern besorgen.

Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung bestehen bei projekt- und befundgemäßer Errichtung und Einhaltung nachstehender Auflagen aus wasserbau- und abfalltechnischer Sicht keine Einwände.

Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus Gutachten vom 02.11.2026)

Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?

Das Projektvorhaben liegt nicht innerhalb eines Europaschutzgebiets. Das nächstgelegene nach der FFH-Richtlinie ausgewiesene Europaschutzgebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz liegt über 8,8 km entfernt vom Projektvorhaben. Die nächstgelegenen, ebenfalls nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen ungarischen Europaschutzgebiete Határ-menti erdők, Kőszegi-hegység und Ablánc patak völgye liegen nicht näher als 7 km entfernt vom Projektvorhaben. Aus- oder Wechselwirkungen zu Schutzgütern der betreffenden Europaschutzgebiete sind in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Projektvorhabens auszuschließen.

In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist für die nächstgelegenen Europaschutzgebiete, die ungarischen Europaschutzgebiete Határ-menti erdők, Kőszegi-hegység und Ablánc patak völgye, sowie das burgenländische Europaschutzgebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz keine Nahelage gegeben. Da das Vorhaben in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens nicht im Nahbereich eines Europaschutzgebietes liegt, sind dazu keine weiteren Fragestellungen zu bearbeiten.

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?

Das geplante Projektvorhaben liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der großen Entfernung von über 8 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob sind Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Ziele auszuschließen.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?

Das Projektvorhaben liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Das nächstgelegenen Naturschutzgebiet Waldteich Deutschkreutz liegt in einer Entfernung von über 10 km zum Projektvorhaben. Nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzzwecks sind aufgrund der Distanzen auszuschließen.

Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche betroffen ist und projektimmanent Maßnahmen vorgesehen sind, wenn auch die ergänzenden Auflagenvorschläge zu Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung, zur Baustellenbeleuchtung, zum Schutz potentieller Fledermausquartiere, zum Schutz der Gehölzstrukturen/Landschaftselemente (Fledermäuse, Brutvögel der Gehölzstrukturen, Reptilien) und zu Amphibienschutzmaßnahmen in der Bauphase und zur Sicherung von Brutmöglichkeiten für die

Wachtel vorgeschrieben werden.

Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?
Wenn die Auflagenvorschläge zum Schutz potentieller Fledermausquartiere und zum Ausgleich des Lebensraumverlusts für die Wachtel vorgeschrieben werden, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt oder dies adäquat kompensiert wird.

Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?
Eine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen ist nicht zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge zur Baustellenbeleuchtung, zum Schutz potentieller Fledermausquartiere und zum Schutz der Gehölzstrukturen/Landschaftselemente in der Bauphase vorgeschrieben werden.

Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-RL oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?
Zusammenfassend ist festzustellen, dass mehrere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind, oder betroffen sein könnten. Der Grad der unmittelbaren Betroffenheit ist dabei generell gering, erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen sind nicht zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge zu Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung, zum Schutz potentieller Fledermausquartiere und zum Schutz der Gehölzstrukturen/Landschaftselemente in der Bauphase vorgeschrieben werden.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Kriterien für die 82. Eignungszone „Frankenau-Unterpullendorf“ ausreichend berücksichtigt (sofern auch auf einen Batteriespeicher zutreffend)?
Die Konfliktkriterien werden überwiegend in ausreichendem Maß berücksichtigt. Ein Konfliktkriterium muss noch im Landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert werden, dafür wird ein Auflagenvorschlag gemacht. Für das in den Einreichunterlagen nicht ausgeführte Monitoring wird ebenfalls ein Auflagenvorschlag gemacht.

Projektimmanente Maßnahme
Im Folgenden werden die in den Einreichunterlagen dargelegten projektimmanenten Maßnahmen angeführt, da sie eine wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Projektvorhabens sind (Dokument C.03.00-00, S. 8f.).

Artenschutzrechtliche Maßnahmen
Bauzeitbeschränkung
Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden die Baumaßnahmen in Hinblick auf bodenbrütende Vögel (v.a. Wachtel) abgestimmt. Dies bedeutet, dass angestrebt wird, mit den flächigen Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beginnen (Sommer bis Ende Winter), sodass ein hohes Störungsniveau bereits während des Beginns der Brutzeit vorhanden ist. Gegebenenfalls können auch Vergrämungsmaßnahmen (z.B. regelmäßiges Umbrechen bis zum Baubeginn) gesetzt werden, um die Ansiedlungswahrscheinlichkeit zu reduzieren oder aber bestimmte Bereiche zeitweilig vom Bau ausgenommen werden. Die Festlegungen erfolgen durch die ökologische Bauaufsicht. Allfällige Gehölzrückschnitte (v.a. relevant Zuwegungsausbau) werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt.

Schutz hochwertiger Biotope
Die Umweltbaubegleitung legt soweit erforderlich Schutzmaßnahmen für Biotope mit erhöhter Sensibilität fest, insbesondere im Bereich der Baumhecke im Süden (ID 17) des Planungsraumes und der hoch sensiblen Ruderalflur (ID 19) im Osten.

Sollten Vernässungen im Baufeld (z.B. bei der Errichtung von Schächten, lokalen Bodenverdichtungen) oder dessen Nachbarschaft während der Aktivitätszeit von Amphibien auftreten, werden diese auf die Anwesenheit von Amphibien kontrolliert und geeignete Maßnahmen gesetzt. Sollten im Rahmen der Bauphase temporäre Laichgewässer im direkten Eingriffsbereich entstehen, so werden geeignete Maßnahmen, wie lokale Bauzeitbeschränkungen oder eine Übersiedlung von Laich/Individuen in ein geeignetes Ersatzhabitat, gesetzt.

Umweltbaubegleitung
Es wird eine Umweltbaubegleitung installiert, die Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen im Bereich zu erhaltender Landschaftselemente veranlasst (Abplankungen, Absperrungen, zeitliche Beschränkungen), Begrünungsmaßnahmen überwacht und auch die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Fachbereich Landschaftsschutz
(Auszug aus Gutachten vom 10.11.2026)

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens Batteriespeicher Unterpullendorf auf die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Kosenswerberin BE Energy GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ begründen.

Stellungnahme Überörtliche Raumplanung vom 23.10.2026:
Die Grundstücke befinden sich in der Eignungszone Nr. 82 „Frankenau-Unterpullendorf“ der „Burgenländischen Eignungszonenverordnung für Photovoltaik und Solar-Freiflächenanlagen“. Die unmittelbar durch die Anlage bebaute Fläche beträgt 2.496 m² und stellt damit 0,24 % der Gesamtfläche der PV-Eignungszone dar. Es ist davon auszugehen, dass die erlaubten 0,5 % versiegelte Fläche dieser PV-Zone durch das Projekt nicht überschritten werden. Somit ist der Standort aus Sicht der überörtlichen Raumplanung für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage geeignet.

Sonstige Stellungnahmen:
Es wurden keine Einwendungen seitens des Arbeitsinspektorates Burgenland, der Landesumweltanwaltschaft Burgenland oder der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf vorgebracht. Auch wurden sonst keine Einwände vor oder während der Verhandlung abgegeben.

Bezüglich Spruchpunkt I

Für Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. ElWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,

3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. ElWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. ElWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. ElWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Hochbau, Brandverhütung sowie Wasser- und Abfalltechnik und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2026, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung vom 23.10.2026 verwiesen, wonach der Standort als geeignet anzusehen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ (Gl) auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,
b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,
c) der Charakter des betroffenen Landschaftraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder
d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten, schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen Batteriespeicheranlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. ElWG 2006 war daher unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Bezüglich Spruchpunkte II und III

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Kostenhinweis:
Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 750,00** (Ansuchen EUR 21,00, Beilagen EUR 540,00 sowie EUR 189,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 875,90** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN: AT19 51000 91013001400, BIC: EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die Belegnummer **200668644** anzugeben.

Hinweise:

Erbringung einer Sicherheitsleistung vor Baubeginn:

Gemäß § 22i Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 – Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019 idgF, ist **die Inhaberin oder der Inhaber** einer Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb einer Batterie-Energiespeicheranlage auf Freiflächen **verpflichtet, die Anlage nach dauernder Einstellung des Betriebes vollständig rückzubauen** und den vor Errichtung der Anlage bestehenden Zustand der betroffenen Fläche wiederherzustellen.

Nach Abs. 4 leg. cit. ist daher zur Sicherstellung dieser Verpflichtung **vor Beginn der Errichtung eine Sicherheitsleistung zu erbringen**. Die Sicherheitsleistung ist grundsätzlich in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, abstrakten und auf erste schriftliche Anforderung zahlbaren Bankgarantie eines Kreditinstitutes mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugunsten der zuständigen Behörde vorzulegen. Die **Bewilligung darf erst konsumiert werden, wenn die Sicherheitsleistung** in der festgesetzten Höhe **vorliegt.**

Fertigstellungsanzeige:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. ElWG 2006 ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzuzeigen**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung** und die **Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge** getroffen ist.

Erlöschen der Bewilligung:

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die **Fertigstellung** bei der Behörde nicht **innerhalb von fünf Jahren** nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch Unterlassung der **tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren** ab Rechtskraft der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb **von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung**. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt

die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;

- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch,
- Abgabe bei der Behörde,
- mittels Telefax,
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:
Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 kommt gemäß § 12 Abs. 1b leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine

aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:
Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

1) BE Energy GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
2) Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108, 7361 Frankenau-Unterpullendorf
3) Landesumweltanwaltschaft, via ELAK, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:
Mag. Klemens Kummer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung ● A-7000 Eisenstadt ● Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 ● Fax +43 2682 61884 ● E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at ● Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz